Wien, Donnerstag den 10. November 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Gemeinde- und gemeinschaftliches Eigenthum.

Von **Anton Globočnik**, k. k. Bezirkshauptmann in Adelsberg.

I.

Hierlands und wohl auch anderwärts kommt in den Orts- und Untergemeinden ein Vermögen, gemeiniglich ein Grundbesitz von Wald oder Hutweide, vor, an dessen Genusse nicht alle Gemeindemitglieder (§ 6 G. G.), sondern nur bestimmte Classen oder Besitzeskategorien (Bürger im Gegensatze zu Nichtbürgern, Bauern gegenüber von Kaischlern und Inwohnern, alte Häuser zu neuen) zu participiren das Recht haben. Ehedem wurde solches Vermögen allgemein dem Gemeinde-Eigenthume beigezählt und demgemäß als öffentliches Gut behandelt; in neuerer Zeit fängt man es vielseitig als ein gemeinschaftliches, nur den Bestimmungen des Privatrechtes unterworfenes Gut zu erklären an, kurz, man ist über die rechtliche Natur desselben in einen so leidigen Zwiespalt gerathen, daß sich eine positive Beantwortung der Frage durch die hiezu berufenen Factoren angesichts der sich daraus immer und überall wiederholenden Competenzconflicte als geradezu unabweisbar darstellt.

Die Vertheidiger der einen Alternative beziehen sich auf den § 288 a. b. G. B., welcher nur die Sachen als Gemeindegut erklärt, die nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes dienen, und als Gemeindevermögen jene, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen bestimmt sind; dann auf die Ministerialverordnung vom 11. December 1850, § 8 (L. G. Bl. pag. 144 ex 1851), welche ausdrücklich jene Sachen, die nur gewissen Classen von Gemeindemitgliedern angehören, vom Gemeindevermögen ausschließt. Eine Unterstützung findet diese Ansicht auch darin, daß sowohl das alte Gemeindegesetz vom Jahre 1849 (im § 26) als jenes vom Jahre 1866 (im § 11) darauf hingedeutet zu haben schienen, indem sie die Bestimmung aufnahmen, daß die privatrechtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde durch das Gemeindegesetz umgeändert bleiben.

Ungeachtet dieser scheinbar durch die ebenerwähnten Gesetzesstellen kaum mehr zweifelhaften und auch in der Praxis jetzt zumeist geübten Auslegungsalternative will es uns jedoch bedünken, daß die gegentheilige Anschauung gerechtfertigter und überhaupt dem öffentlichen Interesse entsprechender sei. Schon wenn wir auf die historische Entwicklung der Rechtsverhältnisse blicken, finden wir, daß derlei Eigenthum in seinem Entstehen schon Gemeindegut war und auch fortan diese Eigenschaft beibehielt. Die Mitglieder der alten Gemeinde waren alle an dem Genusse des Gemeindegutes mitberechtigt, weil sie eben die ursprünglichen Erwerber oder ihre ersten Nachfolger waren. Sei es durch Occupation oder durch Zutheilung des Feudalherrn, wurde das culturfähige Land individuell vertheilt, das überbleibende Gelände und der Wald aber als ein Gemeingut Allen zum Genusse überlassen. Den sich später Angesiedelten hat die Gemeinde die Mitbenützung zugestanden oder nicht, je nachdem dieselben die ihnen gestellten Bedingungen eingiengen und sich zum Einkaufspreise herbeiließen; ganz so wie noch heute dies in Uebung ist und es auch das Gemeindegesetz vorschreibt (§ 64). Allfällige Streitigkeiten entschied nach Anhörung der Gemeindevertretung der Grundherr aus dem Titel des Feudalnexus und selbst in den einzelnen Fällen, wenn solche in späterer Zeit vor das privatrechtliche Forum gebracht wurden, findet man immer nur die Gemeinde als solche und nicht alle Mitberechtigte, wie es beim gemeinschaftlichen Besitze hätte geschehen müssen, als Kläger oder Geklagte vertreten.

Dieser althergebrachten Auffassung entsprechend, wurde das Vermögen auch stets und überall von den Betheiligten, wie nicht minder von den Behörden und von der Rechtswissenschaft selbst [1]), nur als ein Gemeindegut angesehen, so benannt und behandelt, als solches in die Urbarien, später in die Rectificatorien und dann in die Josephinischen und neuen Catastraloperate eingetragen. Auch in der neuesten Zeit wurde bei den Verhandlungen im Grundentlastungs- und Grundlasten-Ablösungsverfahren an diesem Grundsatze festgehalten und der diesfällige in concreto für die Berechtigten ausgeschiedene Besitz (Weide und Wald) schließlich urkundlich der Gemeindevertretung in die Verwaltung übergeben. Erst seit einigen Jahren hat man, diesem alten Herkommen entgegen, angefangen, derartigen Vermögen den öffentlichen Rechtstitel bei vorkommenden Streitigkeiten abzuerkennen, es als ein nur nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu behandelndes Genossenschaftsgut zu erklären und der Gemeindevertretung die Competenz zu dessen Verwaltung abzusprechen. Alle diese Entscheidungen werden stereotyp mit den im Eingange erwähnten normativen Bestimmungen motivirt, zufolge deren ein Vermögen, an welchem nicht alle Mitglieder der Gemeinde zu participiren das Recht haben, ein Gemeindegut nicht sei.

[1]) „Neben dem engeren Gemeindevermögen (Kämmereigut) gibt es auch ein Gemeindegut, dessen Nutzen allein den Corporationsmitgliedern gebührt (Allmundgut), die eine Realgemeinde bilden. Diese Realgemeinderechte müssen durchaus als Rechte Einzelner angesehen und können durch keinen regelmäßigen Gemeindebeschluß geschmälert werden, wodurch der juristische Charakter der Allmunde nicht geändert wird, welcher auch hier gewöhnliches Eigenthum der Gemeinde ist, jedoch mit der Besonderheit, daß ihre Benützung einzelnen Gliedern derselben als Inhalt selbstständiger Nutzungsrechte daran zusteht“ C. F. Gerber, Deutsches Privatrecht. Jena 1875.

Diese Gesetzesstellen sprechen sich allerdings in diesem Sinne grundsätzlich aus, allein nirgends erklären sie, daß jedes Gemeindegut allen Mitgliedern zugehören müsse; im Gegentheil, der § 64 G. G. gibt ausdrücklich zu, daß einzelne Mitglieder specielle Rechtstitel auf die Gemeindesachen haben können und macht die Theilnahme an denselben bezüglich einzelner Nichtberechtigten von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und sogar von einem Einkaufsgelde abhängig. [2]) Wo also erst Einkäufe zum Mitgenusse des Gemeindegutes nothwendig sind, da mußte man früher trotz der Gemeindemitgliederschaft an den Nutzungen des Gemeindevermögens nicht mitberechtigt gewesen sein. Ja noch mehr, sogar die Abfuhr in die Gemeindecasse der nach der Deckung aller Ansprüche erübrigenden derartigen Nutzungen wird in dem weiteren Absatze dieses Paragraphen angeordnet. [3])

Die Mitberechtigung aller Gemeindemitglieder an einer Sache ist daher das unbedingte Kriterium zum Begriffe des Gemeinde-Eigenthums nicht, als welches man es nun aufzustellen versucht, um aus der Begriffsverschwommenheit, die über das Gemeinde- und Genossenschaftsvermögen herrscht, einen plausiblen Ausgang zu finden. Erweiset sich dieser nun erwähnte Hauptgrund der gegentheiligen Anschauung als hinfällig, so bieten die Erwägungen über die bestehenden factischen Besitzverhältnisse schon gar keinen Anlaß, die Gemeinde von der Verwaltung über derlei Vermögen, die sie seit jeher ausübte, und deren Berechtigung hiezu zu allen Zeiten über jeden Zweifel erhaben war, nun auf einmal zu depossessioniren. Die jetzige Gemeinde ist an die Stelle der früheren „Dorfmark" oder „Nachbarschaft" getreten, steht daher zum Gemeindegute im unveränderten früheren Rechtsverhältnisse [4]), nämlich in jenem eines echten, redlichen und auch rechtmäßigen Besitzers, und hat daher vollen Anspruch auf den Schutz und die Vortheile, welche die bürgerlichen Rechte dem Besitze einräumen. (§§ 309, 323, 330 a. b. G. B.) Die einzelnen Classen oder die Besitzeskategorien dagegen, für die sich historisch ein Vor- oder Sonderrecht auf die Nutzung der Sache herausbildete, hatten die Sache als Ganzes nie in ihrer Innhabung, verwalteten und besaßen sie auch nicht, haben daher außer ihren Nutzungsrechten keinen oder zum mindesten einen viel schwächeren Titel auf die Sache, wie es denn auch nicht anders sein kann, da das Gemeindegut ein Eigenthum der Gemeinde und nicht der einzelnen Mitglieder derselben ist, wie es der § 74 G. G. vom Jahre 1849 und § 58 des steierm. G. G. vom Jahre 1864 ausdrücklich normirt.

Gegenüber dem eben Gesagten scheint uns die Argumentation des steiermärkischen Landesausschuß-Beisitzers M. Hermann in seiner diesfälligen Abhandlung [5]) minder stichhältig zu sein, nämlich, daß ein solches Antheilsrecht das Zugehör einer im Verkehre befindlichen Sache sei und sich daher der Competenz der Landesgesetzgebung entziehe und nur auf den Rechtsweg gehöre; repräsentirt doch alles Gemeinde-Eigenthum im Verkehre befindliche Sachen und müßte daher consequenterweise die Verfügung über dieselben auch den autonomen und administrativen Organen entzogen werden.

Treffend bemerkt dagegen J. Pairhuber in seiner Entgegnung [6]) auf die eben erwähnten Hermann'schen Anträge, daß alles einzelnen berechtigten Corporationen (den Ständen im Lande, den Bürgern in Städten, den Bauern in den Dörfern) gemeinschaftlich zugehörige Eigenthum dem öffentlichen Rechte angehöre und das Einkommen desselben auch für öffentliche Zwecke (Kirche, Wege, Arme) mit und neben der übrigen Gemeindebesteuerung stets verwendet wurde, daher ebenso wenig aus der Verwaltung der Gemeinden entrückt werden könne, als man es mit dem den früheren Landständen zugehörigen Domestical-Eigenthume auch nicht thut.

Dieses ist nun Landeseigenthum und das Classenvermögen in den Gemeinden habe als Gemeinde-Eigenthum zu verbleiben.

„Es ist allerdings schwer," sagt Pfeifer in seiner Lehre von den moralischen Personen (1847), „mit sicherer Hand die Grenze zwischen den staats- und privatrechtlichen Elementen der Gemeindeverhältnisse zu ziehen, weil die politische und privatrechtliche Rücksicht oft zusammenfällt"; doch aber halten wir dafür, daß man sich in den gleichen zweifelhaften Fällen nicht durch allerlei doctrinäre und formelle juristische Subtilitäten von der lebensfrischen Quelle des materiellen Rechtes ableiten, sondern für jene Alternative entscheiden solle, welche der rechtshistorischen Genesis, insbesondere aber der gemeinüblichen Auffassung und bisherigen Behandlung des Gegenstandes, sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessener erscheint.

II.

Nicht nur, wie gesagt, die angeführten rechtlichen Gründe, sondern vielmehr und ganz besonders öffentliche Opportunitätsrücksichten sind es, welche uns bestimmen, für eine den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entsprechendere Auffassung des Gegenstandes einzutreten, besonders, da für solche die eingelebte Uebung, die Geschichte und das Gesetz selbst ihr gewichtiges Wort mitreden.

Wir glauben, nicht zu viel ausgesprochen zu haben, wenn wir hervorheben, daß man sich als Bekenner der gegentheiligen Anschauung mit der im ganzen Lande herrschenden Ansicht in Widerspruch stellt. Wer da weiß, wie schwer sich besonders die Landbevölkerung aus ihrem altgewohnten Ideenkreise in die neue Lage hineinfindet, wird die Tragweite dessen ermessen. Es müßte allerorts im Lande (denn kaum wo dürfte ein Gemeindegut den Prüfstein der allseitigen Berechtigung bestehen) den Gemeinden die Verwaltung über derartiges Vermögen von Amtswegen abgenommen werden, weil sie ja ihren Wirkungskreis hiedurch überschreiten. (§ 95 G. G.) Würde man da nicht von allen Seiten die Frage zu hören bekommen: Wer soll denn das Gemeindegut sonst verwalten als die Gemeindevertretung, und wozu sind denn von der Landesgesetzgebung mit dem Anhange II zum Gemeindegesetze vor noch nicht langen Jahren die Ortschafts-Vermögensverwaltungen eingeführt worden?

Nachdem man die Sorge für einen Ersatz in der Vertretung und in den Verwaltungsorganen der privatrechtlichen Gemeinschaft aus der Mitte der Berechtigten den letzteren selbst überlassen müßte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese ihnen nur facultativ nahegelegten Wahlen ob Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen und Abganges einer Anleitung über den Wahlvorgang an sehr vielen Orten nicht vorgenommen werden würden. Man wird die Sache eben auf sich beruhen lassen und hiedurch einen rechtlosen Zustand, vielleicht mit den traurigsten socialen Unordnungen schaffen; die gemeinschaftliche Sache wird der Willkür des Einzelnen preisgegeben sein, und selbst wenn die Gemeinde stillschweigend die Verwaltung weiter führen würde, so wäre von einer Vollstreckung der Beschlüsse und der Zahlung von Beiträgen für die Verwaltung und Steuern im Zwangswege bei dem Abgange einer legalen Vertretung ja nun keine Rede mehr. Und selbst dort, wo sich solche privatrechtliche Sondervertretungen wirklich constituiren sollten, wie unendlich erschwert, vervielfältigt und vertheuert wäre die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache! Während jetzt allfällige Streitigkeiten im kurzen autonomen oder administrativen Wege beigelegt, die Beiträge im politischen Executionswege eingebracht werden, müßte dies Alles dann den langen kostspieligen Gerichtsweg durchwandern, was um so bedauerlicher wäre, als eben die Unbemittelten in der Regel die am meisten Rechtssuchenden sind.

Solche Anomalien sind nicht nur Möglichkeiten, sie bestehen schon hie und da und mehren sich alle Tage, weil die Fälle derartiger Entschiede autonomer und administrativer Behörden, wo Verfügungen der Gemeinden über solches Classenvermögen aus dem Titel der Incompetenz behoben und die ganze Angelegenheit auf den Rechtsweg gewiesen wird, nicht mehr selten sind, und überall, wo sie sich ereignen, einen störenden Riß in die althergebrachte Ordnung machen. Erfolgt dann noch, wie es nicht selten geschieht, die Ablehnung der Zuständigkeit von Seite der Gerichte in der Sache, so sieht man sich, trotz der so vervielfältigten Behörden und Gerichtshöfe unserer Zeit vergebens um einen Rechtsschutz um, und ist bemüssigt, erst einen langen, kostspieligen Competenzproceß in allen Instanzen und schließlich vor dem Reichsgerichtshofe durchzufechten oder aber auf das angesprochene Recht zu verzichten.

Eine entsprechende Klärung und Lösung dieser immer mehr brennend werdenden Frage erscheint demnach dringend geboten, ganz besonders aber, wenn man erwägt, daß es wegen der nun im Zuge befindlichen Grundbuchsanlegung doppelt nothwendig ist, den wahren Eigenthümer einer Sache zu wissen, wenn man anders nicht will, daß die bisherige Durcheinandergeworfenheit des Gemeinde- und gemeinschaftlichen Eigen-

---

[2]) Nicht zu verwechseln mit den auf ein ganz anderes Blatt gehörigen Bürgerrechts- und Gemeindezuständigkeits-Taxen.

[3]) Selbstverständlich, daferne es sich mit der Uebung und den Sonderrechten verträgt.

[4]) „Die Markgenossenschaft ist in Gemeinden übergangen; das Markvermögen ist Gemeindevermögen geworden." Gerber, Deutsches Privatrecht. S. 137.

[5]) „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" Nr. 48 und 49 des Jahrg. 1879.

[6]) „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" Nr. 21 und 22 des Jahrg. 1880.

thums nicht auch in das so wichtige Institut der öffentlichen Bücher zur irreparablen Rechtsverwirkung der Betheiligten hinübergetragen werde.

So ungesunde, zur staatlichen Demoralisirung nothwendig führende Zustände so viel als möglich zu beseitigen, wäre nach unserem Dafürhalten Aufgabe der Landesvertretung, besonders weil es sich hier um die Durchführung des aus ihrem Schooße hervorgegangenen Gemeindegesetzes handelt. Eine authentische Erläuterung desselben in Form einer Gesetzesnovelle könnte vielleicht am ehesten allen diesen Beirrungen ein Ziel setzen.

Es sei ferne, uns anmaßen zu wollen, diesfalls einen fertigen Gesetzartikel in Antrag bringen zu wollen, welcher wohl erst aus einer allseitigen reiflichen Erwägung der verschiedenen Verhältnisse des Landes bei Berücksichtigung der vielen anderen in der Frage mitverquickten Rechtsstandpunkte hervorgehen könnte, doch aber sei uns erlaubt, vorliegende Erörterungen mit folgenden, aus ihnen hervorgehenden Satzentwürfen zu schließen, welche vielleicht als Grundlage zur weiteren Berathung in der Richtung geeignet sein könnten.

1.

Auf das landesüblich bisher von der Gemeinde, bezüglich Untergemeinde-Vertretung (Ortschafts-Vermögensverwaltung) verwaltete Gemeinde-, Classen- oder Genossenschaftsvermögen, mögen an dem Eigenthume oder Nutzungen desselben alle Mitglieder der Gemeinde oder nur einzelne Kategorien derselben mitberechtiget sein, finden, sowohl was die Verwaltung als auch was die Regelung der Antheilsberechtigung (§ 64 G. G.) anbelangt, unter Wahrung allfälliger besonderer Rechtstitel und der bisherigen Uebung, nur die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Anwendung. [7])

2.

In gleicher Weise sind als Gemeindevermögen zu behandeln und inventarisch sicherzustellen solche Leistungen, welche von einem nicht unter der Verwaltung der Gemeinde-, sondern unter jener einer privatrechtlichen Sondervertretung (§§ 825 bis 858 a. b. G. B.) stehenden Genossenschaftsvermögen statutarisch oder nach bisheriger Uebung zu Gemeindezwecken prästirt werden.

[7]) „Es ist nicht zu befürchten, daß die Gemeindevertretungen mit dieser ihr eingeräumten Competenz die Sonderechte einzelner Berechtigten oder Classen schädigen könnten, da sie ja in ihren Beschlüssen auf die bestehende Rechtsausübung gebunden wären, und übrigens ja dagegen auch jedermann das Berufungsrecht an den Landesausschuß und den Verwaltungsgerichtshof (Art. 15 des Gesetzes vom J. 1867 Nr. 144) offenstünde."

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Ehehinderniß der feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit (§ 63 a. b. G. B.) erlischt nicht durch den Austritt des Betreffenden aus der katholischen Kirche und dessen Uebertritt zu einer die Pflicht der Ehelosigkeit nicht anerkennenden Confession.

Alle drei Instanzen haben die zwischen J. H. und M. W. vor der Pfarre der evangelischen Kirchengemeinde Augsburger Confession am 27. Mai 1872 in Wien geschlossene Ehe für ungiltig und nichtig erklärt.

Das Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 8. Juni 1881, Z. 3303, stützt sich auf die nachfolgenden auch den Sachverhalt enthaltenden Gründe:

Nach den festgestellten Ergebnissen der vorliegenden amtlichen Untersuchung ist der laut Taufscheines des Pfarramtes Windischgarsten in Oberösterreich ddto. 23. Mai 1872 zu Windischgarsten am 14. August 1842 geborene und am selben Tage nach katholischem Ritus getaufte J. H. nach Inhalt der von dem Abte des Stiftes K. am 18. Jänner 1875 ertheilten Bestätigung am 4. September 1863 als Noviz in das Stift eingetreten, hat am 5. September 1867 die feierlichen Ordensgelübde abgelegt, wurde am 26. Juli 1868 zum Priester geweiht, hat sich aber am 23. März 1872 mit Zurücklassung der brieflichen Erklärung, daß er aus dem Orden und der katholischen Kirche austrete, aus dem Stifte entfernt. Nach der Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 20. Jänner 1875, Nr. 418, hat derselbe auch wirklich am 23. März 1872 seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche Augsburger Confession daselbst angezeigt und diesen Uebertritt auch wirklich bewerkstelligt, indem er laut des Zeugnisses des evangelischen Pfarramtes Augsburger Confession zu Wien ddto. 26. März 1872 an diesem Tage in die evangelische Kirche Augsburger Confession aufgenommen worden ist. Durch den Trauungsschein des evangelischen Pfarramtes Augsburger Confession zu Wien ddto. 7. Juni 1872 endlich ist dargethan, daß J. H. am 27. Mai 1872 vor eben diesem Pfarramte mit der ledigen Maria W., welche sich ebenfalls zur evangelischen Kirche Augsburger Confession bekennt, ehelich getraut wurde. Nach § 63 des a. b. G. B. können Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keinen giltigen Eheverband schließen. Diese Bestimmung beruht auf den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, nach welchen das in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung feierlicher Gelübde begründete Ehehinderniß erst mit dem Tode der Person und nicht auch mit dem Austritte aus der katholischen Kirche erlischt. Jene Bestimmung ist auch durch das mit dem kais. Patente vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, erlassene Ehegesetz in keiner Weise abgeändert worden, indem auch die mit diesem Patente als Anhang II erlassene Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen im § 24 Geistliche, welche höhere Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, eine Ehe zu schließen für unfähig erklärt hat, und als das mit dem kais. Patente vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, erlassene Ehegesetz mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, außer Kraft gesetzt worden war, hatten nach Art. I dieses letzteren Gesetzes an die Stelle des aufgehobenen wieder die Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen zu treten, insoweit dieselben zur Zeit, als das kais. Patent vom 8. October 1856, Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das neuerlich erlassene Gesetz nicht abgeändert wurden. Die Bestimmung des § 63 a. b. G. B. bestand aber zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des kais. Patentes vom 8. October 1856 noch unverändert in Kraft, und sie hat auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, keine Abänderung erlitten, da in diesem letzteren Gesetze über die vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse überhaupt und insbesondere bezüglich des Ehehindernisses des § 63 a. b. G. B. eine Bestimmung nicht enthalten ist. Die Aufhebung der Bestimmung des § 63 a. b. G. B. kann aber auch in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49, nicht gefunden werden. Dieses Gesetz hat, wie seine Aufschrift zeigt, die Bestimmung, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen zu regeln. Von den Normen des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Ehe und der Ehehindernisse ist dort überhaupt keine Rede, und insbesondere hat es dieses Gesetz vermieden, über die Frage zu entscheiden, ob die durch die Angehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bedingte Beschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch den Austritt aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft bestehe oder nicht. Der Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, hat nur ausgesprochen, daß nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, unter der Voraussetzung eines die eigene freie Ueberzeugung nicht ausschließenden Geistes- oder Gemüthszustandes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gestattet sei; der Art. 6 desselben Gesetzes befaßt sich nur mit der Bezeichnung der Bedingungen, welche nothwendig sind, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gesetzliche Wirkung habe. Der Art. 5 bestimmt zwar, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Allein daß bei dem Austritte aus der römisch-katholischen Kirche auf Seite des Ausgetretenen, welcher die Befreiung von der angelobten Verpflichtung zur Ehelosigkeit in Anspruch nimmt, nicht von einem Anspruche oder Rechte gegen die verlassene römische Kirche die Rede sein und daß ein solcher Anspruch nicht an und für sich durch den einseitigen Act des Austrittes begründet werden könnte, erscheint wohl als unzweifelhaft; im Gegentheile könnte bei der Aufrechthaltung des in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit begründeten Ehehindernisses nur etwa von einem genossenschaftlichen Rechte der verlassenen römisch-katholischen Kirche an den Ausgetretenen die Rede sein. In dieser Beziehung kommt jedoch zu erwägen, daß J. H. als österreichischer Staatsbürger nach § 4 des

a. b. G. B. diesem Gesetze unterworfen ist; daß es die staatliche Gesetzgebung war, welche das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. aufgestellt hat, und daß, so lange nicht wieder die staatliche Gesetzgebung dieses Ehehinderniß aufgehoben hat, die Aufrechthaltung desselben nicht als ein durch den Religionswechsel nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, erlöschendes Recht der römisch-katholischen Kirche gegen den Ausgetretenen, sondern als ein Gebot des bisher nicht aufgehobenen stattlichen Gesetzes aufzufassen ist. Die Aufhebung des § 63 a. b. G. B. kann endlich auch aus der Bestimmung des Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht gefolgert werden, denn mit diesem Artikel wurden eben nur die den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49, widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen außer Anwendung gebracht. Diese Bestimmung kann aber nicht auch auf den § 63 a. b. G. B. bezogen werden, da das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehehindernisse überhaupt unberührt belassen hat und diese Bestimmungen daher nicht zu jenen Gegenständen und Beziehungen gerechnet werden können, welche das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, in anderer Weise geregelt hat. Es ändert an dieser Auffassung auch nichts, wenn man von der Anschauung ausgeht, daß die Bestimmung des § 63 a. b. G. B. lediglich auf dem exclusiven Standpunkte der Staatskirche beruhe und in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nur zu dem Zwecke, um den Satzungen der römisch-katholischen Kirche auch die staatliche Geltung zu sichern, aufgenommen worden sei. Denn wenn die österreichische Gesetzgebung, ungeachtet sie jenen exclusiven Standpunkt aufgegeben hat, dennoch die Bestimmung des § 63 a. b. G B. unverändert fortbestehen ließ, so bekundet dies eben das Vorhandensein auch eines staatlichen Interesses, das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. auch für Personen, welche aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, aufrecht zu erhalten. Den Gerichten kommt es nicht zu, die Gründe zu untersuchen, welche sich etwa für die Aufhebung oder Abänderung des § 63 a. b. G. B. geltend machen lassen; sie können und dürfen bei Anwendung bestehender Gesetze sich weder in die Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einlassen, noch der Beurtheilung der gesetzgebenden Gewalt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit abändernder Bestimmungen vorgreifen, noch endlich ein bestehendes Gesetz durch Schlußfolgerungen als außer Wirksamkeit getreten erklären: sondern mußten sich bei ihren Entscheidungen lediglich daran halten, daß die Anwendung des § 63 a. b. G. B. — wie vorstehend erörtert wurde — bisher im gesetzlichen Wege nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Demgemäß wurden die angefochtenen gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen als dem Gesetze entsprechend bestätigt.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Februar.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. Jänner 1881, Z. 77 309, betreffend die Auflassung der auf der Schüttenhofen-Hartmanitz-Eisensteiner Bezirksstraße bestehenden Mautheinhebungspunkte in Hartmanitz und Glaserwald und Neuerrichtung von zwei Mautheinhebungspunkten an anderen Orten.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Jänner 1881, Z. 80.820 ai. 1880, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1881.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Jänner 1881, Z. 68.015, betreffend die Weiterbemauthung der Bezirksstraßen und Brücken im Jungbunzlauer Bezirke.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Jänner 1881, Z. 80.712, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Riesengebirgs-Nebenzugs-Verbindungsstraße in Reinowitz.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. Jänner 1881, Z. 79.958, betreffend die Verlegung der Mauthschranken auf der Rothaujezd-Hajek-Sobiner und auf der Svarov-Chynawaer Bezirksstraße.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Jänner 1881, Nr. 6076, womit der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung im Jahre 1881 verlautbart wird.

III. Stück. Ausgeg. am 19. März.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Jänner 1881, Z. 6692, betreffend die im Verlaufe des Jahres 1880 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. Februar 1881, Z. 6429, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Jaromer-Gradlitz-Trautenauer Bezirksstraße von Neurettendorf nach Weiberkränke.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. Februar 1881, Z. 3819, betreffend die Abhaltung der Prüfungen aus dem Jagdwesen und Jagdschutze für Jagdsachverständige.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. Februar 1881, Z. 10.135, betreffend die Erhebung der Ortschaft Johannisbad zu einem Markte.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Februar 1881, Z. 6428, betreffend die Bemauthung der Reichenberg-Ruppersdorf-Katharinberger und der Habendorf-Katharinberger Bezirksstraße.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten Ministerresidenten Gabriel Freiherrn v. Herbert-Rathkeal zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Dresden, den diplomatischen Agenten und Generalconsul erster Classe Ignaz Freiherrn v. Schaeffer zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington und den Legationsrath erster Kategorie Alois Freiherrn v. Seiller zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rio-Janeiro ernannt.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Karl Grafen Kuefstein den Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben den J. U. Dr. Friedrich Grafen v. Schönborn zum Statthalter in Mähren ernannt.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Gustav Freiherrn v. Kosjek zum diplomatischen Agenten und Generalconsul erster Classe in Aegypten ernannt und den Legationssecretär Rüdiger Freiherrn v. Biegeleben unter Ernennung zum Honorar-Legationsrathe mit den Functionen eines diplomatischen Agenten und Generalconsuls im Fürstenthume Bulgarien betraut.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Wilhelm Groß taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Or ens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der mährischen Finanzprocuratur Dr. Theodor Woslaczek anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Karl Fuchs anläßlich seiner Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Wien Johann Steinböck taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Lloydagenten A. Casilli in Rhodus zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollobercontrolor Franz Hrziwna zum Zolloberamtsverwalter des Hauptzollamtes in Olmütz ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Zolloberamtscontrolors bekleideten Zolloberamtsofficial des Hauptzollamtes in Wien Joseph Taferner zum Zolloberamtscontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle zweiter Classe mit der zehnten Rangsclasse bei den politischen Behörden in Niederösterreich, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 251.)

15 Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit der eilften Rangsclasse gegen Caution per 400 fl., bis 5. December. (Amtsbl. Nr. 253.)

Rechnungsassistentenstelle bei der Gmundner k. k. Forst- und Domänendirection in der eilften Rangsclasse, bis 1. December. (Amtsbl. Nr. 255.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 21 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.